

Einzelplan 06:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Verpflegung von Gefangenen

10

Die Organisation der Gefangenenverpflegung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten entsprach nicht den Anforderungen an eine krisensichere und geordnete Versorgung mit Lebensmitteln.

Notfallpläne zur Sicherung der Gefangenenversorgung in Not- und Gefahrenlagen haben die Justizvollzugsanstalten bisher nicht geführt.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Für die Verpflegung von rd. 3.300 Gefangenen in 9 Justizvollzugsanstalten (JVA) einschließlich der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen waren rd. 12 Mio. € für die Hj. von 2017 bis 2019 vorgesehen. Hinzu kamen weitere Ausgaben für die JVA Waldheim, welche die Gelder für die Lebensmittelversorgung der dort Inhaftierten eigenverantwortlich verwaltet.
- ² Der SRH hat die Wirtschaftlichkeit, die Organisation und den Betrieb der Küchenbetriebe in sämtlichen sächsischen JVA vor allem von 2017 bis 2019 untersucht. Zu Schwerpunkten der Prüfung gehörten Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Sicherstellung der Gefangenenverpflegung, die Umsetzung interner Verwaltungsvorschriften und Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Justizvollzug.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Not- und Pandemiefallplanung

- ³ Strafgefangene, bei denen die staatliche Gewalt die Bedingungen der individuellen Lebensführung weitgehend bestimmt, unterliegen der besonderen Fürsorge der Strafvollzugsbehörden. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht, Vorsorge für Not- und Gefahrenlagen bei der Lebensmittelversorgung zu treffen. Einen Notfallplan zur Absicherung der Lebensmittelversorgung der Gefangenen in Not- und Gefahrenlagen konnte nur eine JVA vorlegen.

2.2 Korruptionsprävention

- ⁴ Zentrales Instrument zur Bekämpfung von Korruption in der sächsischen Verwaltung ist die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 2015 (VwV Anti-Korruption). Diese ist daher auch in den sächsischen JVA zu befolgen.
- ⁵ Die nach der VwV Anti-Korruption vorgesehenen Maßnahmen zur Vorbeugung vor Korruption wurden in den JVA nur unzureichend umgesetzt. So fehlte in 2 JVA die vorgeschriebene Einschätzung über korruptionsgefährdete Arbeitsplätze für den Bereich der Gefangenenverpflegung. Kritisch ist insbesondere die im Prüfungszeitraum fehlende Korruptionsbewertung für den Dienstposten des kaufmännischen Leiters einer JVA. Zudem ist die von den JVA vorgenommene Gefährdungsanalyse in weiten Teilen nicht schlüssig: Die Arbeitsplätze im Bereich der Gefangenenverpflegung werden i. d. R. lediglich mit einer mittleren oder geringen Korruptionsgefährdung bewertet, wobei die Gründe hierfür unklar bleiben oder nicht festgehalten wurden.

2.3 Verwaltung der Lebensmittel

- ⁶ Für alle Haftanstalten gilt der Grundsatz der Funktionstrennung zwischen Küchen- und Lagerverwalter sowie das Vieraugenprinzip, nach dem vor allem bei Warenannahme die Übereinstimmung von Menge und Beschaffenheit der gelieferten Ware mit der Bestellung von mindestens 2 Bediensteten der JVA zu prüfen ist. Die Wahrung der Funktionstrennung und des Vieraugenprinzips ist im Justizvollzug bei allen finanzrelevanten Vorgängen zu dokumentieren. Im Prüfungszeitraum war die Wahrung dieser Grundsätze in mehreren JVA nicht sichergestellt.

2.4 Internes Kontrollsystem

- ⁷ Die Verletzung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vieraugenprinzips zeigt, dass die Umsetzung des vom SMJusDEG vorgegebenen Internen Kontrollsystems für den Justizvollzug bisher nicht in vollem Umfang gewährleistet war.

3 Folgerungen

- ⁸ Die Organisation der Gefangenenverpflegung in den sächsischen JVA entsprach im Prüfungszeitraum nicht den Anforderungen an eine krisensichere und geordnete Versorgung mit Lebensmitteln. Notfallpläne zur Sicherung der Versorgung der Gefangenen auch in Krisenlagen sind aufzustellen.
- ⁹ Angesichts des vorgesehenen Ausgabenvolumens von 9 Mio. € für die Hj. 2023/2024 ist künftig dem Internen Kontrollsystem stärkere Bedeutung beizumessen, ggf. durch Einsatz von Justizbediensteten anderer JVA.
- ¹⁰ Die verwaltungsinternen Vorschriften zur Korruptionsprävention und zur Organisation der Gefangenenverpflegung sind einzuhalten.

4 Stellungnahme des SMJusDEG

- ¹¹ Das SMJusDEG tritt den Feststellungen und Folgerungen nicht entgegen. Die für den Prüfungszeitraum festgestellten Mängel würden behoben, teilweise sei das zwischenzeitlich auch schon erfolgt.
- ¹² So seien in allen JVA Notfall- bzw. Pandemiepläne erstellt worden.
- ¹³ Alle Anstalten seien gebeten worden, unverzüglich eine Gefährdungsanalyse – anhand der im Dezember 2020 durch das SMJusDEG zur Verfügung gestellten Bewertungsmaßstäbe (sog. „Gefährdungsatlas“) – nachzuholen und an das SMJusDEG zu übersenden. Vorgesehen sei, den Gefährdungsatlas durch die Zentrale Verwaltungsrevision des Justizvollzuges bis Ende des Jahres 2025 fortzuschreiben und das Interne Kontrollsystem der Anstalten um korruptionsgefährdete Geschäftsprozesse zu erweitern. Die noch fehlende Bewertung für die kaufmännische Leitung einer JVA sei nachgeholt und zugleich seien weitere Maßnahmen zur Verringerung des Korruptionsrisikos ausgebracht worden.
- ¹⁴ Die Regelungen zur Organisation der Geschäftsprozesse in den Küchenbetrieben würden derzeit überarbeitet. Für die Sicherstellung und Umsetzung der Geschäftsprozesse anhand von Checklisten und einheitlichen Vordrucken für den sächsischen Justizvollzug sei bereits im Jahr 2022 die Zentrale Verwaltungsrevision beauftragt worden, das Interne Kontrollsystem zu novellieren. Mit dem Abschluss der Novellierung sei noch im Jahr 2024 zu rechnen.

5 Schlussbemerkung

- ¹⁵ Der SRH begrüßt, dass Maßnahmen zur Behebung sämtlicher der genannten Mängel eingeleitet wurden. Der Erfolg dieser Maßnahmen wird maßgeblich davon abhängen, ob ausreichend qualifiziertes Personal für den Justizvollzug vorgehalten werden kann.